Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I und II)

zur Bauleitplanung
„Östliche Entwicklung Glessen“
Stadt Bergheim

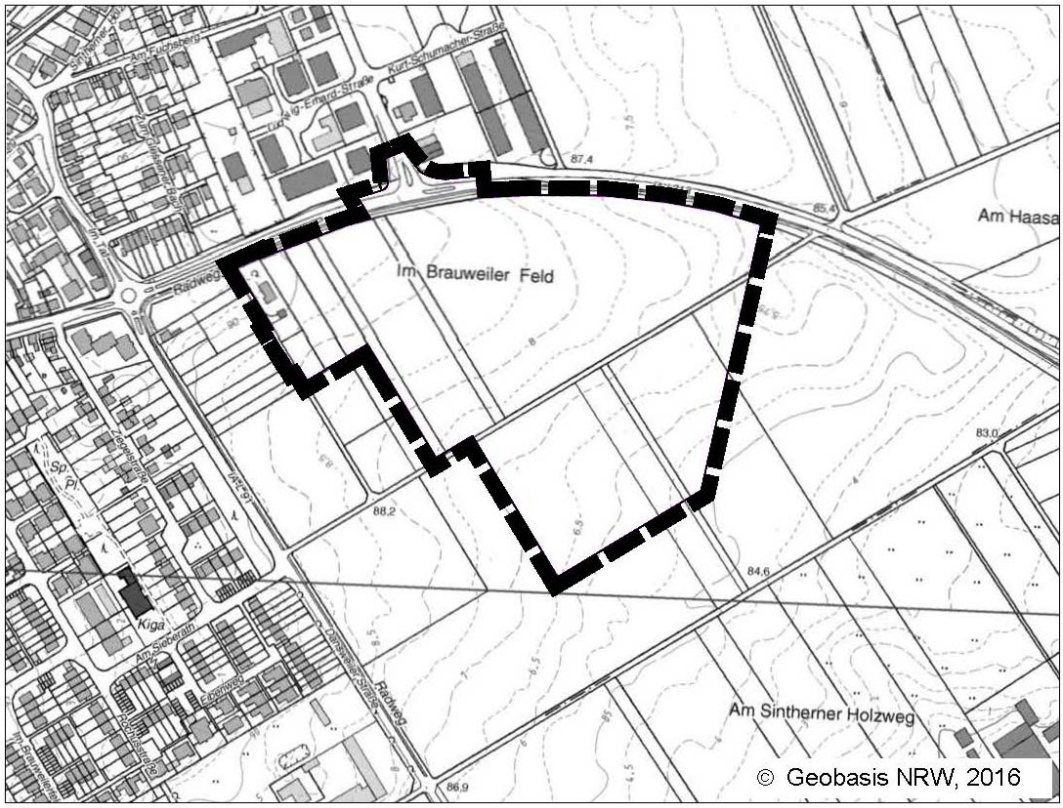

Bearbeiter
M. Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Haan, 14.02.2019

Innovativ in Stadt + Raum

Gliederung

1. Einführung ... 3

2. Rechtliche Grundlagen ... 3

3. Geltungsbereich und naturräumliche Lage ... 5

4. Projektbeschreibung ... 6

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspecktrum, Wirkfaktoren) ... 12

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 12

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren ... 12

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren ... 13

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ... 14

5.2 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums ... 15

5.3 Ergebnisse der Ortsbegehung ... 16

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten ... 16

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ... 19

7. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP – Stufe I ... 19

8. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II) ... 20

8.1 Ergebnisse ASP II ... 20

8.2 Empfohlene mögliche Ausgleichsmaßnahmen ... 21

9. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung Stufe 2 ... 21

10. Fazit ... 21

11. Quellenverzeichnis ... 23

1. Einführung

Die vorliegende Artschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275/Glessen “Östliche Entwicklung Glessen“ und der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim „Östliche Entwicklung Glessen“ durchgeführt.
Die Stadt Bergheim mit über 63.000 Einwohnern verfügt über ein vielfältiges Angebot an öffentlichen Einrichtungen und bietet insgesamt ein attraktives Wohnumfeld. Aufgrund der guten Anbindung zur Stadt Köln und dem gleichzeitig ruhigen ländlichen Charakter des Stadtteils Glessen besteht in diesem Ortsteil eine steigende Nachfrage am Wohnungsmarkt. Die Stadt Bergheim möchte mit der Schaffung von neuem Wohnraum auf die Nachfrage am Wohnungsmarkt reagieren und mit dem Bebauungsplan Nr. 275, in Erweiterung zum Neubaugebiet an der Dansweilerstraße, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung schaffen. Eine für den Standort angemessene bauliche Wohnnutzung als Erweiterung des Bestandes und Arrondierung des Stadtteils ist planerisches Ziel. Mit der Planung reagiert die Stadt Bergheim auf den Bedarf an Wohneigentum mit ansprechender Lage, in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

<u>Besonders geschützte Arten</u>

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

<u>Streng geschützte Arten</u>,

a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Tötungsverbot)*
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, *(Störungsverbot)*
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Zerstörungsverbot)*
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als *planungsrelevante Arten* geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten" im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei

werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

3. Geltungsbereich und naturräumliche Lage

Das rd. 9,2 ha große Plangebiet liegt im Osten des Ortsteil Glessen. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche wird nördlich durch die L213 „Brauweilerstraße“ eingefasst. Südlich und südwestlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 220.1 / Glessen „Südöstlich Dansweilerstraße“ an, zudem befindet sich im Westen des Plangebietes ein Einkaufszentrum mit Supermarkt und Discounter. In den verbleibenden Grenzbereichen stellen Ackerflächen die Abgrenzung zum Plangebiet dar.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturraums Köln-Bonner Rheinebene (Nr. 551), der den zentralen Bereich der Niederrheinischen Bucht darstellt. Die landschaftliche Einheit umfasst den heutigen Rheinstrom samt seiner Aue, die rechtsrheinisch gelegene Niederterrassenfläche sowie linksrheinisch die Niederterrasse als auch die lössbedeckte Mittelterrasse. Der Gesamtbereich ist gering topografisch bewegt. Topographisch bewegtere Bereiche sind Terrassenhänge und Altstromrinnen der Flüsse.

Die Köln-Bonner Rheinebene grenzt im Süden an die Ville (552), im Nordwesten an die Jülicher Börde (554), im Norden an die Mittlere Niederrheinebene (575), im Osten an die Bergische Heideterrasse (550) und jeweils im Südosten und Südwesten an das Untere Mittelrheingebiet (292).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der linksrheinischen Mittelterrassenplatte (55102). Die linksrheinische Mittelterrassenplatte wird aus der Flussterrassentreppe der Kölner Bucht gebildet. Von der Kante zur Rheinaue bis zum West-Rand an den Aufstieg zur Ville bewegt sich die Landschaft von 40 bis über 90 m ü. NN. Auf den Niederterrassenflächen beiderseits des Rheins liegen anlehmige Sand- bis Lehmböden mit Braunerden. Hier befinden sich, wie in der gesamten Landschaft auch, vor allem landwirtschaftliche Flächen. Insbesondere im linksrheinischen Teil befinden sich viele kleine, miteinander vernetzte Trockenrinnen und breitere gewundene Altarmrinnen des Rheins, in denen sich fast die einzigen Waldbestände der Landschaft befinden. Aus dem Nord-Teil der linksrheinischen Niederterrasse erheben sich zahlreiche Dünen. Neben dem weitverbreiteten Ackerland bestehen besonders in den Altarmrinnen noch Waldbestände, die sich aus Pappeln oder Eichenwäldern zusammensetzen. An mehreren Abbaustellen wird Kies und Sand gefördert.

In kalten Erdzeiten lagerte sich Löß im Naturraum ab, der stellenweise Mächtigkeiten von mehreren Metern erreichte, so auch im Plangebiet und dessen Umgebung. Dies begründet die intensive, nahezu flächendeckende ackerbauliche Nutzung außerhalb der Siedlungsräume. Die intensive Nutzung führte im gesamten Raum zu einem starken Rückgang der Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und Wäldern. Neben dem Ackerbau spielen die Grünlandwirtschaft im Niederungsbereich der Bäche und Flüsse sowie die Forstwirtschaft eine untergeordnete Rolle im Naturraum. Aufforstungen und Sekundärlebensräume finden sich zumeist als Nachfolgenutzung in Bereichen der Montan- und Rohstoffwirtschaft.

Der Raum wird durch ein mildes, atlantisches Klima geprägt. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen sind mit rd. 700 bis 750mm als niedrig im landesweiten Vergleich zu beziffern. Das langjährige Tagesmittel der Lufttemperatur beträgt rd. 9,5-10 °C.

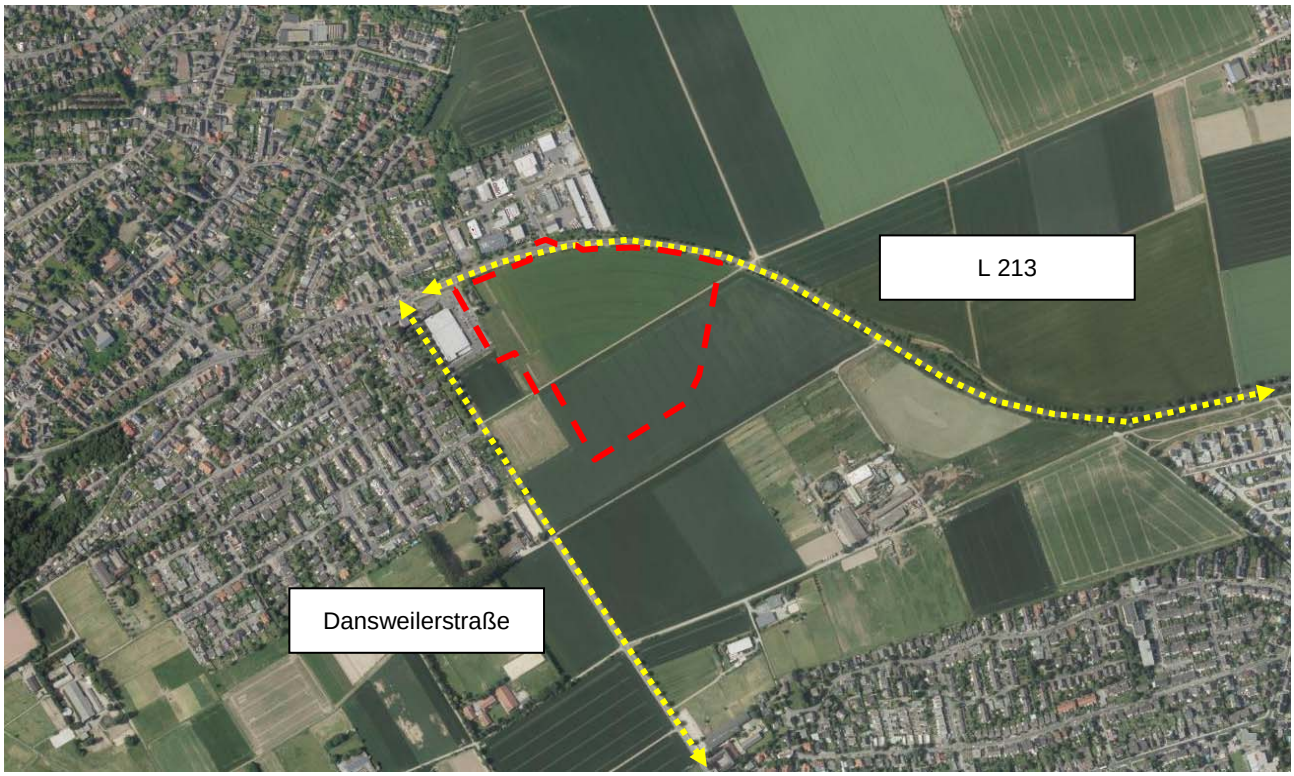

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 275 (rot markiert; verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 18.05.2016)

4. Projektbeschreibung

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die südlichen Flächen des Plangebietes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen (W)“ sowie die nördlichen Flächen entlang der Brauweiler Straße in „Gemischte Bauflächen (M)“ zu ändern.

Das städtebauliche Konzept sieht eine heterogene Bebauung vor, bei der sowohl ein großes Spektrum an Wohnhaustypologien, als auch ein Anteil an Gewerbeeinheiten vorgesehen ist. Indem die umliegende Bebauungsstruktur des Bestandes fortgeführt wird, wird durch die Planung der bestehende Siedlungskörper von Glessen abgerundet und eine klare Siedlungskante ausgebildet.

Darüber hinaus handelt es sich beim vorliegenden städtebaulichen Konzept um eine Fortführung des sich in der Umsetzung befindenden Bebauungsplans Nr. 220.1 / Glessen „Südöstlich Dansweilerstraße“. Zusammen mit dem Nahversorgungszentrum wird in diesem angrenzenden Bereich eine Zonierung mit gewerblichen Flächen im Norden und wohnbaulichen Flächen im Süden angestrebt. Analog dazu soll die Aufteilung im Plangebiet erfolgen. Entlang der Brauweilerstraße soll, wie schon auf das nördlich Seite der Straße, eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Wohingegen die wohnbauliche Nutzung, als Weiterführung der westlich gelegenen Glessener Wohngebiete, im südlichen Bereich des Plangebiet angesiedelt werden sollen.

Grundsätzlich soll sich die vorgesehene Bebauung zu den im Süden und Südosten gelegenen landwirtschaftlichen Flächen durch größere Abstände und geringere Dichte öffnen. Umgekehrt wird in Richtung der Brauweilerstraße eine zunehmende bauliche Kompaktheit durch bauliche Dichte und Geschlossenheit angestrebt. Dadurch soll sowohl ein städtebaulicher Abschluss entlang der Landesstraße, als auch eine Bezugnahme zum angrenzenden Landschaftsraum generiert werden.

Das neue Wohngebiet soll über einen geplanten Kreisverkehr an der Brauweilerstraße (L 213) im Bereich der Von-Nell-Breuning-Straße erschlossen werden. Von dort führt eine Haupterschließungsstraße durch das Gebiet und verbindet sich mit der Haupterschließung des angrenzenden Neubaugebiets (Bebauungsplan Nr. 220.1 / Glessen „Südöstlich Dansweilerstraße“). Ausgehend von der Haupterschließungsstraße verläuft im Südosten eine Ringerschließung, im Norden und Nordwesten werden die einzelnen Gebäude über mehrere Wohnwege erschlossen, die ihrerseits in Wendeanlagen münden.

Insgesamt sind rd. 250 Wohneinheiten in Form von Einzel-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern vorgesehen, darüber hinaus ist teilweise eine gewerbliche Nutzung beabsichtigt. Entlang der Brauweilerstraße sind, als Weiterführung des nördlich dieser Straße gelegenen Gewerbegebietes und des westlichen Nahversorgungszentrums, wohnraumverträgliche Gewerbeeinheiten in Form von Geschäfts-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben vorgesehen. Weiter im Innern des Plangebietes, parallel zur gewerblichen Nutzung angeordnet, sollen sich mehrere riegelförmig angeordnete Mehrfamilienhäuser befinden. Zwei der Geschosswohnungsbauten stehen orthogonal gedreht zur Reihe und bilden entlang der Haupterschließungsstraße ein städtebauliches Eingangstor für das Quartier.

Verschiedene Freiraumtypen und das Einbringen von Vegetationselementen verhelfen dem neuen Quartier zu einem eigenständigen Charakter und tragen dazu bei, dass es sich in die Landschaft einfügt. Am südöstlichen bzw. östlichen Quartiersrand, im Übergang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, erstreckt sich in Fortführung des westlichen Neubaugebietes ein „grünes Band“. Hier sind neben Regenwasserversickerungsanlagen Naherholungswege und eine Parkanlage angedacht. Zusätzlich sind im Bereich der allgemeinen Wohnbebauung eine größere öffentliche Grünfläche mit Spielplatz, sowie davon abzweigend zwei Grünachsen mit Anschluss an das „grüne Band“ sowie in nördlicher Richtung bis zur Planstraße D vorgesehen. Generell verschaffen Straßenbäume im gesamten Plangebiet einen grünen Charakter.

Realnutzung/ Gegebenheiten

Das Plangebiet ist überwiegend durch einen intensiven Ackerbau landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut. Auch die südlich angrenzenden Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt. Nach Norden und Osten des Plangebietes grenzt die L 213 das Plangebiet ab. Nördlich schließen sich an die L 213 Gewerbeflächen an, in östlicher Richtung finden sich landwirtschaftliche Nutzungen. Im Westen befinden sich Wohngebietsflächen, die teilweise derzeit noch im Bau sind und ein Sondergebiet mit Supermarkt, Apotheke und Discounter an der Kreuzung von L91 und L 213. Diese Sonderfläche wird durch eine Lärmschutzwand zum Plangebiet eingefasst. Aus dem in Umsetzung befindlichen Neubaugebiet östlich der Dansweilerstraße gehen zwei befestigte Feldwege ab, die Dansweilerstraße und Brauweilerstraße miteinander verbinden. Der nördlichere gelegene Weg verläuft durch das Plangebiet. Von diesem Feldweg geht ein weiterer unbefestigter Feldweg ab, der Richtung Norden verläuft und in der L 213 mündet. An diesem Feldweg steht ein Einzelgebäude, dass als Wohngebäude mit Handwerksbetrieb genutzt wird. Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine Reitanlage.

Das Plangebiet befindet sich im Übergang zwischen dem Siedlungsraum und dem anschließenden Landschaftraum. Das Plangebiet wird durch die intensivbetriebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Das Landschaftsbild wird vorrangig durch den landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum zwischen den Orten Glessen und Dansweiler geprägt. Vereinzelt befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen und Reiterhöfe zwischen den ackerbaulich genutzten Strukturen.

Insgesamt ist das Landschaftsbild als relativ strukturarm zu bezeichnen.

Im Plangebiet und seinem direkten Umfeld befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Fotodokumentation des Plangebietes

Abbildung 2: Blick von der L 213 auf das Plangebiet, im Hintergrund ist die Abraumhalde deutlich zu erkennen (April 2016)

Abbildung 3: angrenzendes Baugebiet (Mai, 2016)

Abbildung 4: Blick nach Osten auf das Plangebiet vom angrenzenden Baugebiet (Mai, 2016)

Abbildung 5: Gehölzreihe entlang der L 221 (März, 2016)

Abbildung 6: Ruderalfläche und Wohnhaus im nördlichen Plangebiet

Abbildung 7: Blick in südliche Richtung auf das Plangebiet und angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen (Mai, 2016)

Landschaftspläne und Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 7 "Rommerskirchner Lössplatte" des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan Nr. 7 stellt für diesen Bereich das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" dar und setzt entlang der Brauweilerstraße (L 213) die Pflanzung einer beidseitigen Baumreihe (5.2-112) als Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahme gem. § 26 LG NRW fest.

Das Plangebiet und dessen Umgebung sind nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes gemäß den Natura2000-Richtlinien.

Das Plangebiet und dessen direktes Umfeld sind nicht Bestandteil eines Naturschutz (NSG)- oder Landschaftsschutzgebietes (LSG).

Das nächstgelegenste FFH-Gebiet befindet sich in rund 1 km südwestlicher Richtung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Königsdorfer Forst“, welches aufgrund seiner vielseitigen Waldbestände und deren Bewohnern unter Schutz gestellt wurde. Eine negative Beeinträchtigung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele durch den Bebauungsplan Nr. 275/ Glessen ist aufgrund der Entfernung und den Nutzungsarten zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet auszuschließen.

Auch das NSG 2.1-1 „Quellgebiet Glessener Bach“ (LP 6) liegt in rund einem Kilometer Entfernung zum Plangebiet. Es dient dem Schutz und der Entwicklung von naturnahen Quellbereichen den umgebenden Walbereichen mit zahlreichen Tier- und Pflanzenarten. Eine negative Beeinträchtigung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele durch den Bebauungsplan Nr. 275/ Glessen ist aufgrund der Entfernung und den Nutzungsarten zwischen Plangebiet und NSG auszuschließen.

Die Flächen des FFH-Gebietes „Königsdorfer Forst“ sind ebenfalls Teilflächen des gleichnamigen NSG (NSG 2.1-2 des Landschaftsplans 6). Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rund 1 Kilome-

ter. Eine negative Beeinträchtigung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele durch den geplanten Bebauungsplan ist aufgrund der Entfernung und den Nutzungsarten zwischen Plangebiet und NSG auszuschließen.

Das NSG „Königsdorfer Forst“ wird durch das LSG 2.2-1 (LP 6) „Am Naturschutzgebiet Königsdorfer Forst“ abgeschirmt, die Entfernung zum Plangebiet beträgt im Minimum rund 300 Meter. Neben einer puffernden Funktion für das angrenzende NSG kommt dem LSG eine Bedeutung zum Schutz und zur Entwicklung einer vielseitigen Kulturlandschaft sowie Waldbereichen zu. Diese weisen eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Zudem befindet sich nördlich des Plangebietes in einem Abstand von rund 400 Metern das LSG 2.2-10 „Sintherner Bach“ (LP 7), mit Quellbereichen, Bachläufen, Grünland und Gehölzbeständen, welche eine Funktion als Korridor von wandernden Arten erfüllt.

Die beschriebenen Schutzgebiete sind überlagernd aufgrund ihrer besonderen bis herausragenden Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem als Verbundflächen ausgewiesen. Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele der bestehenden Schutzgebiete werden durch den Bebauungsplan Nr. 275/ Glessen nicht beeinträchtigt.

Entlang der L 213 als einfassendes Element des BP Nr. 275 verläuft eine gemischte, zweireihige Allee. Diese ist unter der Kennung AL-BM-0006 im landesweiten Alleenkataster erfasst. Neben Winterlinden finden sich hier Spitz-Ahorne und Eschen. Insgesamt sind 77 Bäume im Zuge der Initiative „100 Alleen“ ab 2004 gepflanzt worden, die letzten Pflanzmaßnahmen erfolgten 2007. Entsprechend gering sind die Kronen und Stammumfänge ausgeprägt. Die Allee ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes weitestgehend zu erhalten, abgehende Bäume sind entsprechend ihrer Art zu ersetzen.

Im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen befinden sich keine gesetzliche geschützten Biotope gem. § 42 LNatSchG NRW. Zudem ist das Plangebiet nicht Bestandteil einer Biotop-Verbundfläche für die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes.

Der Ortsteil Glessen und damit auch das Plangebiet liegen im Naturpark Rheinland.

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspecktrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen oder über Flächen, die einer Be-

bauung zugeführt werden stattfindet, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigung die durch die entstehende Mischbebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze).

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können u. U. verdrängt werden.

Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können allenfalls tagsüber temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Da die Bautätigkeiten außerhalb der Flugzeiten von Fledermäusen sowie temporär begrenzt erfolgen, sind hier keine erheblichen artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben dem Lärm können auch Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren können z. B. durch Baukräne, Baustellenfahrzeuge und Materiallieferverkehre neben den bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungspotenzialen zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten ausgelöst werden. Da Nachtarbeiten im Zuge der Bautätigkeiten aufgrund der angrenzenden Wohnnutzung eher unwahrscheinlich ist , können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen jedoch ausgeschlossen werden.

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch die Planung wird im Realbestand ein Grundstück mit Biotopen der Kulturlandschaft (Ackerbiotope, Feld- und Kleingehölze, Baumreihen) in Anspruch genommen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Artenschutz aufweisen. Die Gehölze am Rand des Plangebietes wiesen keine Höhlen für Fledermäuse auf und werden im Rahmen der Planung erhalten. Die Ackerflächen weisen Potenzial für Arten des Offenlandes aus, im Zuge der Begehung im April, Mitte Mai und

Ende Mai 2016 konnten drei Feldlerchenpaare im Balzflug innerhalb des Plangebietes und der direkt angrenzenden Ackerfläche beobachtet werden. Eine Funktion als Jagdrevier der Arten Turmfalke und Mäusebussard konnte im Zuge der Begehungen im März, April und Mai festgestellt werden. Ein Verlust bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht in Gänze ausgeschlossen werden, jedoch finden sich im Umfeld ausreichende Ersatz-, Brut- und Jagdhabitate.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Projekt vernachlässigt werden, da das Plangebiet bedingt durch die bestehenden Verkehrsstrukturen eine eher untergeordnete Funktion in puncto Durchzugs- / Wanderterritorium besitzt.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem kleinflächigen Verlust gering- bis mittelwertiger Biotopstrukturen. Die Gehölze und Baumbestände sowie in geringem Maße die Bestandsgebäude bieten potenzielle Habitate für planungsrelevante Tierarten.

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Wohnnutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden werden. Durch die angrenzenden Gewerbeflächen und die Verkehrsflächen gehen im Realbestand bereits Störwirkungen aus, die im Planungszustand weiter zunehmen können.

Bei Durchführung der Planung ist mit Zunahmen der Lärmimmissionen zu rechnen, sodass erhebliche lärmbedingten Beeinträchtigungen für potenzielle planungsrelevante und lärmmeidende Arten nicht in Gänze auszuschließen sind.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere in den Lebensräumen des Wirkraums potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Im Zuge der Planung erhöht sich das Kollisionsrisiko für Tierarten im Plangebiet. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude und Wege mit warmweißer LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbe-

reich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten vermindert werden.

5.2 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums

Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5006 (Frechen), 2. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGh)
- Äcker, Weinberge (Äck)
- Gebäude (Geb)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5006, 2. Quadrant für ausgesuchten Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW ATL	KlGh	Äck	Geb
Wis. Name	Dt. Name					
Säugetiere						
Cricetus cricetus	Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	U	Na		(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Na)	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		FoRu!
Vögel						
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brut'	U	Na		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brut'	G	(FoRu)	Na	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brut'	U		(FoRu)	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brut'	U		FoRu!	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brut'	U-	Na		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brut'	U		Na	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brut'	G	(FoRu)	Na	FoRu!

Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brut'	U	(Na)	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brut'	G	FoRu!		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brut'	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brut'	S		FoRu!	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brut'	U	(Na)	(Na)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brut'	S	FoRu	Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brut'	G	Na	(Na)	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brut'	G	Na	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brut'	U-		FoRu!	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau hinterlegten Arten können im Vorfeld aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und den Vegetationsstrukturen vor Ort mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um Arten mit einer hohen Bindung an Gewässer und Auenstrukturen (z.B. Flussregenpfeifer, Nachtigall, Uferschwalbe) oder Gehölzbestände (Waldohreule, Rauhautfledermaus).

5.3 Ergebnisse der Ortsbegehung

Die Ortbegehung erfolgte am 02. März 2016. Dabei wurden das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht.

Der überwiegende Teil der eingriffsrelevanten Flächen stellt sich als Acker dar. Aufgrund der Entfernung zu vertikalen Strukturen weisen diese Flächen die entsprechenden Lebensraumqualitäten von Arten des Offenlandes wie Kiebitz und Feldlerche auf.

Im Plangebiet konnten typischen Allerweltsarten wie Amsel, Buchfink Kohl- und Blaumeise im Bereich der straßenbegleitenden Gehölzflächen erfasst werden. Diese Arten sind zwar nicht als planungsrelevante Arten geführt, gleichwohl sind sie als europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten in der Bundesartenschutzverordnung geführt und somit durch den § 44 BNatSchG geschützt.

Zudem wurden ein Mäusebussard und ein Turmfalke bei der Jagd beobachtet. Somit konnten neben potentiellen Bruthabitaten für planungsrelevante Arten, auch planungsrelevante Arten direkt beobachtet werden.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5006 (Frechen),

2. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadrantes (vgl. Tab. 1, S. 15f) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Die Bäume und Sträucher innerhalb des Plangebietes weisen keine Höhlen auf und dienen somit nicht als Quartier für Fledermäuse. Eine Nutzung des Wohnhauses im nordwestlichen Teil des Plangebietes als Quartier, beispielsweise der Zwergfledermaus, ist nicht in Gänze auszuschließen, wurde jedoch nicht im Zuge der vorliegenden Artenschutzprüfung untersucht, da der Bebauungsplan keinen Einfluss auf dieses Gebäude hat. Die Gehölze am Rande der Ackerflächen und bedingt auch diese Ackerflächen selbst können eventuell eine Funktion als Jagd- oder Wanderstrecke von Fledermäusen aufweisen. Da im Umfeld durch die bestehenden Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen ausreichend Ersatzhabitate vorzufinden sind, sind Verbotstatbestände, vorbereitet durch den Bebauungsplan Nr. 275, auszuschließen.

Um Kollisionsschäden jagender Tiere zu unterbinden, sind Bautätigkeiten nach Einbruch der Dunkelheit weitestgehend zu unterbinden (ausschließlich der Wintermonate von November bis März). Empfohlen wird, künftig die Wegestrukturen, Fassaden, Werbeanlagen und Stellflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 275 mit LED-Leuchtkörpern zu beleuchten, da diese wenig attraktiv auf Insekten und somit auf Fledermäuse wirken.

Ein Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann für diese Art nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung ist notwendig.

Vögel

In den Gehölzstrukturen am Rande des Plangebietes wurden sog. Allerweltsarten wie Buchfink, Kohlmeise oder Amsel nachgewiesen (besonders geschützte Arten), die typisch für Siedlungsstrukturen und deren Randlagen sind. Diese Arten sind zwar nicht als planungsrelevante Arten geführt, gleichwohl sind sie als europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten in der Bundesartenschutzverordnung geführt und somit durch den § 44 BNatSchG geschützt.

Die Gehölze wiesen in Teilen Nester auf. Weitere Gelege der Allerweltsarten innerhalb der Gehölze sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Jedoch werden durch den Bebauungsplan Nr. 275 keine Eingriffe vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf die Bestände der Populationen dieser Arten haben können (kleinflächige Rodungen).

Rodungsarbeiten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes sind gemäß § 39 BNatSchG auf das Winterhalbjahr (Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres) zu beschränken, um Eingriffe in das Brutgeschehen von Vögeln zu vermeiden.

Die Maßnahmen sind generell jedoch nicht als gefährdend für die lokalen Populationen dieser Arten einzustufen. Durch die im Bebauungsplan Nr. 275 geregelten Neuanpflanzungen werden zudem neue Habitate für diese Arten geschaffen.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) lebt in strukturierten Kulturlandschaften mit lichten lückigen Altholzbeständen. Dabei werden Laub- und Mischwälder, sowie Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe besiedelt. Als essenzielles Habitatmerkmal gelten Baumhöhlen, wobei auch Nisthilfen angenommen werden. Da im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitat vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet als unwahrscheinlich zu betrachten.

Schleiereulen (*Tyto alba*) leben als Kulturfolger in halboffenen Landschaften mit Weiden, Wiesen und anderen Strukturen. Eine Nähe zu dörflichen Siedlungen ist hierbei stets gegeben. Da im Plangebiet geeignete Gebäude mit störungsarmen, dunklen Nischen fehlen und in der Nachbarschaft ausreichend Nahrungshabitate gegeben sind, wird eine Beeinträchtigung von Schleiereulen nicht erwartet.

Die großflächigen Ackerbereiche im Plangebiet dienen als Jagdhabitat für Greifvögel. Im Rahmen der Ortbegehung konnte sowohl ein Mäusebussard als auch ein Turmfalke als Nahrungsgast bei der Jagd beobachtet werden. Brutbestände sind für diese Arten aufgrund ihrer Ansprüche an ihre Bruthabitate im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Den Kuckuck (*Cuculus canorus*) kann man in fast allen Lebensräumen antreffen, bevorzugt werden Parklandschaften und Heide- und Moorgebiete besiedelt, er kommt aber auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Da der Kuckuck ein Brutschmarotzer ist und seine Eier bevorzugt in die Nester von u.a. Teich- und Sumpfrohsängern, Heckenbraunellen und Rotkehlchen legen, ist bei Einhaltung der Rodungszeiten eine Betroffenheit des Kuckucks auszuschließen.

Feldsperlinge (*Passer montanus*) und Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) sind als klassische Kulturfolger typische Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Sie bevorzugen halb-offene und offene Agrarlandschaften mit ergänzenden Gehölzstrukturen. Beide Arten nisten in Gebäuden, wobei Rauschschwalben vor allem Viehställe besiedelt und der Feldsperling zusätzlich Specht- und Faulhöhlen als Brutplatz nutzt. Aufgrund fehlender Niststandorte wird ein Vorkommen beider Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in Lehmnestern an den Außenwänden von Gebäuden in Dörfern und Städten. Als Jagdhabitat werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften, in der Nähe der Brutplätze, aufgesucht. Da keine Gebäude durch das Vorhaben beeinflusst werden und die Eingriffsfläche potenziell nur einen Teilbereich des Jagdhabitates ausmacht, ist eine Beeinflussung der Mehlschwalbe als unwahrscheinlich anzusehen.

Der überwiegende Teil der eingriffsrelevanten Flächen stellt sich als Acker dar. Aufgrund der Entfernung zu vertikalen Strukturen weisen diese Flächen die entsprechenden Lebensraumqualitäten von Arten des Offenlandes wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel auf. Im Rahmen der ersten Ortbegehung konnte kein Nachweis dieser Arten erbracht werden. Aufgrund der Strukturen im Plangebiet sind vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen der Arten notwendig, um Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Amphibien und Reptilien

Der Eingriffsbereich weist keine artentypischen bzw. essenzielle Habitatmerkmale für Amphibien- oder Reptilienarten auf. Aufgrund der umgebenden Straßen als Wanderbarriere ist eine Funktion als Durchzugs- oder Wanderterritorium als unwahrscheinlich einzustufen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Tiergruppen Reptilien und Amphibien nicht zu erwarten.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird folgende generelle Maßnahme formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüschen. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Vermeidung von Nachtarbeiten nach Einbruch der Dunkelheit außerhalb der Wintermonate
- Beleuchtung von Fassaden, Stellflächen, Werbeanlagen und Wegestrukturen mit LED-Leuchtkörpern, um Kollisionsschäden mit Fledermäusen auszuschließen
- Um das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Abriss des Bestandsgebäudes auszuschließen, ist im Vorfeld eines Abrissvorhabens eine artenschutzrechtlich Untersuchung durchzuführen und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ASP – Stufe I

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Ackerfläche dar. In den Randbereichen zur Straße L213 befindet sich ein Gehölzstreifen, der einen Lebensraum für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der Allerweltsarten bietet. Die Biotopstrukturen im Plangebiet weisen, bedingt durch die intensive Nutzung, eine geringe Arten- und Strukturvielfalt auf.

Dem entsprechend konnte anhand der Vorprüfung ein geringes potenzielles Arteninventar im Plangebiet ausgemacht werden. In den bestehenden Biotopstrukturen innerhalb des unmittelbaren Baufeldes (Bäume, Kleingehölze, Rasenbiotope) konnten im Rahmen der Ortbegehung lediglich Vorkommen der sog. Allerweltsarten der Avifauna sowie ihrer Neststandorte nachgewiesen werden.

Das Bestandsgebäude im Nordwesten des Plangebietes wurde im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht untersucht. Hier ist im Vorfeld von Abrissarbeiten eine weitere artenschutzrechtliche Untersuchung notwendig, um das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Aufgrund der großflächigen Agrarlandschaft mit größeren Entfernungen zu vertikalen Strukturen kann eine Betroffenheit von Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden.

Zudem dient das Plangebiet als Jagdrevier von Greifvögeln. Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Ersatz-Jagdhabitate liegen, sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen nachgewiesen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet eine Funktion als Jagdrevier von Fledermäusen erfüllt, auch für diese Arten befinden sich jedoch ausreichend Ersatzstrukturen im näheren Umfeld, sodass negative Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen während der Ortsbegehung, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch den Bebauungsplan Nr. 275/ Glessen im Rahmen der ASP Stufe I nicht ausgeschlossen werden.

Entsprechend den Vorgaben des Leitfadens „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ ist somit in der Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung für die betroffenen Arten detailliert darzustellen, inwiefern durch die Eingriffe tatsächlich Verbotstatbestände ausgelöst werden und durch welche Maßnahmen diese vermieden werden können.

8. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II)

In der Stufe II der Artenschutzprüfung (ASP II) wurde für die in der Stufe I ermittelten Verdachtsfälle eine vertiefende Betrachtung durchgeführt. Um eine Betroffenheit von Offenlandarten besonders der Feldlerche auszuschließen wurde vertiefende Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2016 sowie im Frühjahr 2017 durchgeführt.

8.1 Ergebnisse ASP II

Säugetiere

Anzeichen auf das Vorhandensein von Feldhamstern wurden im Zuge der Begehungstermine nicht nachgewiesen. Hierfür wurden die Flächen gezielt nach Bauten und aktiven Tieren abgesucht. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für diese Art durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgelöst.

Vögel

Im Rahmen der vier Geländebegehung im März, April, Mitte und Ende Mai 2016 konnte innerhalb des Plangebietes bzw. dessen Umfeld das Vorkommen der planungsrelevanten Feldlerche nachgewiesen werden. Im Zuge der zweiten Ortsbegehung Mitte April wurden innerhalb der Ackerflächen des Plangebietes und der unmittelbar nördlich angrenzenden Ackerfläche drei Feldlerchen im Singflug beobachtet. In der Folgebegehung Mitte Mai konnten im Plangebiet zwei Feldlerchen im Singflug und im Anflug auf potenzielle Brutflächen beobachtet werden. Ende Mai wurden diese Beobachtungen wiederholt, ergänzend hierzu konnte ein drittes potentielles Brut-Paar in den angrenzenden Flächen nachgewiesen werden. Anhand dieser Beobachtung ergibt sich ein Brutverdacht von zwei Feldlerchenpaaren innerhalb des Plangebietes. Ende März 2017 wurde ergänzend hierzu eine weitere Begehung durchgeführt, durch die diese Beobachtungen wiederholt werden konnten.

Feldlerchen weisen eine hohe Bindung an weitläufige Offenlandstrukturen auf und meiden vertikale Strukturen in direkter Umgebung zu ihren Brutrevieren. Durch den Bebauungsplan Nr. 275/ Glessen kommt es zu einem Verlust von Lebensraumstrukturen der Feldlerche. Zudem gehen von den vertikalen Strukturen negative Einflüsse auf angrenzende Offenlandbereiche aus. Aufgaben von Brutrevieren sind nicht auszuschließen und als wahrscheinlich einzustufen.

Kiebitze konnten im Rahmen der Kartierungen im Plangebiet und der direkten Nachbarschaft nicht nachgewiesen werden. Die Flächen weisen allerdings ein Potenzial als Kiebitz-Brutareal auf. Im

Umfeld des Plangebietes wurden in der Vergangenheit im Rahmen von anderen Verfahren Kiebitze nachgewiesen.

Ein Nachweis für ein Vorkommen des Rebhuhns oder der Wachtel konnte im Rahmen der Kartierung nicht erbracht werden. Beeinträchtigungen der beiden Arten sind nicht zu erwarten.

8.2 Empfohlene mögliche Ausgleichsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Art auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- Beginn von Bautätigkeiten einschließlich dem Einrichten der Baustelle nach Beendigung des Hauptbrutzeitraumes (frühestens ab 01.08. eines Jahres bis spätestens 28./29.02. des Folgejahres) um Gelege, Nestlinge oder Jungvögel nicht durch Bautätigkeiten zu gefährden
- Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weitreichende Offenlandbereiche, die eine Funktion als Ersatz-Brutrevier der genannten Arten übernehmen können. Darüber hinaus sind im Zuge der Kompensationsleistungen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan Nr. 275 zu erbringen sind, Maßnahmen zu gestalten, die auch Offenland-Arten zu Gute kommen (Multifunktionale Ausgleichsmaßnahme). Hierunter fallen beispielsweise Extensivierungsmaßnahmen von landwirtschaftlichen Flächen (Grünlandanlage auf Ackerstandorten, Extensivierung von Ackerschlägen durch Vermeidung von Pestizid- und Düngereintrag im Zeitraum der Brut und Brutpflege, Anlage von sog. Lerchenfenstern in Ackerschlägen u. a.). Somit können potenzielle Lebensräume und Bruthabitate der Art geschaffen und langfristig gesichert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die planungsrelevante Art Feldlerche zu besorgen

9. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung Stufe 2

Mit der Feldlerche wurde für das Plangebiet eine planungsrelevante Art nachgewiesen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit brütet die Art mit zwei Paaren auf der Fläche. Durch geeignete Maßnahmen (zeitliche Beschränkung des Baubeginnes, Berücksichtigung der Art im Zuge der Ausgleichmaßnahmen) können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG jedoch vermieden werden.

Anhand der Kartierungsergebnisse konnte mittels visueller und akustischer Prüfung festgestellt werden, dass neben den bereits beschriebenen Feldlerchen keine Altnester, Baumhöhlen oder Revieranzeichen weiterer planungsrelevanter Arten im Plangebiet vorhanden sind.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind die im Kapitel 6 und 8.2 genannten Maßnahmen zu berücksichtigen, die die Eingriffe in Natur, Landschaft und Habitatstrukturen abschwächen sollen.

10. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurden in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der digitalen Naturschutzinformationen des LANUV und in Form von Ortsbegehungen, die Artengruppen Vögel und Säugetiere (mit Schwerpunkt Feldhamster) genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung für das Bauleitplanungsverfahren sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Überprüfungen vor Ort sowie geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen, mit hoher Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte im gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ohne Ausweichmöglichkeiten zerstört werden. Um Eingriffe in die Reproduktionszyklen der sog. Allerwelts-Vogelarten, die als europäische Vogelarten auch als besonders geschützte Arten geführt werden, zu vermieden, sind Rodungsarbeiten außerhalb des Brutzeitraumes gemäß den Regelungen des § 39 BNatSchG durchzuführen. Zudem ist der Beginn der Bautätigkeiten so zu terminieren, das der Brutzeitraum von Offenlandbrütern wie der Feldlerche nicht betroffen ist (Bau-Beginn ab 01.08. eines Jahres).

Im Zuge der Kompensationsverpflichtungen der Eingriffsregelung sind Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen, von denen die genannten Offenland-Arten profitieren. Zudem finden sich weitere potenzielle Bruthabitate im näheren Umfeld des Plangebietes, sodass keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Plangebiet und dessen Wirkbereich planungsrelevante Tierarten nachgewiesen werden konnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der ASP) wurde erforderlich. Unter Beachtung der genannten Vermeidungs-, Minderungs.- und Ausgleichmaßnahmen sind jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu befürchten, ein Verbot der geplanten Baumaßnahmen ist aus Sicht des Artenschutzes folglich nicht begründet.

11. Quellenverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBL. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.09.2017 (BGBL. I S 3434)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE, RECHERCHIERT AM 03.06.2016

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2007

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Haan, 14.02.2019

Bearbeitung:

M. Sc. Lisa Neugebauer

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative und GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan